



BEZIRKSDIREKTION

Jens Schütz & Tanja Thies GbR

www.ipzv-versicherungen.de

Vertragsvereinbarungen Tierhalterhaftpflichtversicherung Rahmenvertrag

1. Allgemeines

1.1 Versicherungsnehmer dieses Vertrages ist der IPZV Islandpferde- Reiter- und Züchterverband e.V.

Versichert sind die Mitglieder dieses Verbandes, die Versicherungsschutz durch Anmeldung beantragen. Der Versicherungsschutz gilt solange, wie die Einzelmitgliedschaft im Verband aufrechterhalten wird.

1.2 Jedes Verbandsmitglied muss Versicherungsschutz besonders beantragen.

2. Gegenstand und Grundlagen des Vertrages

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der unter Ziff. 1.1 genannten, versicherbaren Personen in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Halter von Pferden. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters/-pflegers, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist. Der Versicherungsschutz für den einzelnen Tierhalter beginnt jeweils mit dem beantragten Zeitpunkt, frühestens mit Eingang des Antrags bei der Generalagentur Schütz.

Für die Pferde des Verbandsmitgliedes, die nicht über diesen Rahmenvertrag versichert werden sollen, muss nachweisbar anderweitig ein vergleichbarer Versicherungsschutz bestehen. Fohlen gelten 2 Jahre ab Geburtsdatum beitragsfrei mit der Stute mitversichert, sofern die Stute über diesen Rahmenvertrag versichert ist. Nach Ablauf von zwei Jahren sind die Fohlen unaufgefordert zu versichern.

2.2 Grundlagen des Vertrages sind die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung 2012 (AHB 2012)", die "Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung privater Risiken (BBR Privat 2010), Abschnitte C und H" und diese "Vertragsvereinbarungen", die den AHB 2012 und BBR vorgehen.

3. Versicherungsleistungen

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 12.500.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden je Versicherungsfall, max. das Zweifache dieser Summe je Versicherungsjahr.

4. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

4.0 Mitversichert gilt das so genannte Gastreiter-Risiko (rein private Nutzung, d.h. zur Verfügungsstellung des Pferdes an Dritte **ohne** Entgelt).

4.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.

4.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Reitbeteiligten sowie deren Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer.

4.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.

4.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Kutsch- und Schlittenfahrten zu rein privaten Zwecken.

4.5 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Reitturnieren und anderen Veranstaltungen (z.B. Leistungsschauen und Festumzüge) und aus der Teilnahme an rassespezifischen Rennen (z.B. Passrennen, Speedpass bei Islandpferden). Falls Versicherungsschutz über eine bestehende Vereins- bzw. Veranstalter-Haftpflichtversicherung besteht, geht der dortige Versicherungsschutz vor, d.h. über diesen Rahmenvertrag wird subsidiär Versicherungsschutz gewährt.

4.6 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten wegen Schäden an fremden Pferdetransportanhängern, soweit die Schäden an den Anhängern im Zusammenhang mit dem Transport von Pferden des Versicherten entstanden sind. Die Selbstbeteiligung je Schaden beträgt 150 EUR.

4.7 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters wegen Schäden an gemieteten, geliehenen bzw. gepachteten Pferdeboxen, Einfriedungen und Stallungen. Die Versicherungssumme pro Tierhalter beträgt 500.000 EUR je Schadenereignis und Versicherungsjahr. Die Selbstbeteiligung beträgt 150 EUR.

4.8 In Abänderung von Ziff. 7.9 AHB sind bei Auslandsaufenthalten bis zu 3 Jahren Dauer in Europa und 1 Jahr Dauer in allen Ländern der Erde (ohne USA und Kanada) Haftpflichtansprüche aus dort vorkommenden Schadenereignissen mitversichert.

4.9 Eingeschlossen ist das so genannte Gewässerschaden-Restrisiko gemäß den Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko – gem. BBR Privat.

5. Nicht versicherte, aber gegen Beitragszuschlag versicherbare Risiken

5.1 Großpferde (über 148 cm Stockmaß) können in diesen Versicherungsvertrag einbezogen werden.

5.2 Das Vermieten von Pferden (gegen Entgelt zur Verfügung stellen) sowie die Durchführung von Kutschfahrten gegen Entgelt kann mitversichert werden.

5.3 Mitversichert werden kann das Tierhalter-Haftpflichtrisiko für das Halten von Hunden. Kampfhunde* sind nicht versicherbar.

5.4 Die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters von Pensionspferden kann mitversichert werden.

5.5 Eingeschlossen werden kann die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters wegen Schäden an den Pensionspferden.

Dieser Einschluss gilt jedoch nicht für die Bereiche Reiten und Trainieren von Pensionspferden. Die Versicherungssumme pro Pensionspferd beträgt 10.000 EUR je Schadenereignis. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme. Die Selbstbeteiligung an jedem Schaden beträgt 10%, mindestens 250 EUR.

5.6 Mitversichert werden kann die Tierhalter-Haftpflicht für sonstige Weidetiere.

6. Forderungsausfalldeckung

6.1 Die genauen Vertragsbestimmungen zur Forderungsausfalldeckung senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu.

7. Klarstellender Hinweis

7.1 Um ein Ausbrechen der durch diesen Versicherungsvertrag erfassten Pferde zu verhindern, sollen die Zäune so beschaffen sein, dass sie geeignet sind, der Schutzfunktion Genüge zu tun. Alle Weiden bzw. Koppeln sollen durch geeignete Maßnahmen gesichert sein.

7.2 Unabhängig vom Stockmaß gelten die folgenden Pferde als Kleinpferde: Islandpferd, Aegidienberger, Deutsches Reitpony, Fjordpferd (auch Norweger oder Norwegisches Fjordpferd genannt), Shetland Pony, Welshpony (Welsh-Cob, Welsh-Mountain, Welsh-Partbred, Welsh Riding Pony), Carmaguepferd, Criollo, Haflinger, Paso Fino/ Paso Peruano/ Paso Argentino, Quarter Horse, Paint Horse, Appaloosa Horse, American Saddlebred, Bosnisches Gebirgsferd, Araber, Berber, Araber-Berber, Arravani, Mangalarga Marchador bzw. die jeweils erkennbare Kreuzung mit einer der vorgenannten Rassen.

8. Anzeigen und Willenserklärungen

In Abänderung der Bestimmungen von Ziff. 29 AHB ist vereinbart, dass die im Laufe der Vertragsdauer dem Versicherungsnehmer obliegenden Anzeigen und Erklärungen sowie Zahlungen als dem Versicherer zugegangen gelten, wenn sie bei der Firma

Bezirksdirektion Jens Schütz & Tanja Thies GbR | Hinter den Fuhren 56 | 28790 Schwanewede

Telefon (0421) 626 7777 | Telefax (0421) 626 7778 | Email info@ipzv-versicherungen.de | www.ipzv-versicherungen.de

eingegangen sind. Die Anzeigen, Erklärungen sowie Zahlungen sind unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Änderungen sind vom Tierhalter formlos schriftlich an die Firma Bezirksdirektion Jens Schütz & Tanja Thies GbR aufzugeben

* Als Kampfhunde gelten folgende Hunderassen sowie erkennbare Kreuzungen mit diesen Rassen: American Staffordshire Terrier, Bandog, Bullterrier, Dogge (englische Bulldogge, Bordeaux-Dogge), Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff (Bullmastiff, argentinischer Mastiff), Mastino (Mastino Napoletano, Mastin Espanol), Molosser, Pitbullterrier, Rottweiler und Tosa Inu.